
TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Legehennenbetriebsregistergesetzes

Drucksache: 83/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die in der Überschrift benannten Gesetze dienen der Durchführung der im Unions- oder Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vorschriften über die Rindfleischetikettierung, über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern, der Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen sowie über die Registrierung von Legehennenbetrieben zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern. Die Begriffsbestimmungen (Jungrind- und Kalbfleisch) sowie Kategorien für die Etikettierung von bis zu zwölf Monate alten Rindern waren bislang in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) enthalten. Selbiges gilt für die Kennzeichnungspflichten von eierproduzierenden Betrieben. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wurde im Rahmen der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik weitestgehend aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) ersetzt. Die im nationalen Recht enthaltenen Bezugnahmen auf das EU-Recht müssen daher angepasst werden. Das Legehennenbetriebsregistergesetz enthält darüber hinaus zwei weitere veraltete Verweise auf das Gemeinschaftsrecht, die einer Anpassung bedürfen. Zudem soll durch eine veränderte Regelung der Kennnummernvergabe für Legehennen haltende Betriebe die nationale Überwachung der Legehennenhaltung verbessert werden.

Diesem Anpassungsbedarf dient der vorliegende Gesetzentwurf.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen § 4 Absatz 2 Satz 3 des Legehennenbetriebsregistergesetzes (LegRegG) darf der Inhaber eines Betriebes eine andere als die bisher verwendete Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier nur verwenden, wenn er der zuständigen Behörde den Wechsel des Haltungssystems mindestens zwei Wochen vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch angezeigt hat. Die für diese Verpflichtung des Inhabers vorgesehene Zwei-Wochen-Frist soll aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, weil es als ausreichend angesehen wird, wenn klargestellt wird, dass die Meldung vor der Umstellung zu erfolgen hat. So sollen die Länder für den Vollzug festlegen können, welche Frist sie für eine effektive Kontrolle benötigen.

Die Neufassung von § 4 Absatz 2 Satz 2 LegRegG sieht eine Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten der Legehennenhaltung vor. Um diese Überwachungsmöglichkeiten durchzusetzen, soll der Gesetzentwurf um eine entsprechende Bußgeldvorschrift ergänzt werden.

Außerdem soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, eine Rechtsnorm zur Integration der Junghennenaufzucht in der Marktüberwachung (im Sinne der Ziffer 1 der Entschließung in BR-Drucksache 143/13 - Beschluss -) vorzulegen. Begründet wird diese Bitte damit, dass die in der Begründung zum Gesetzentwurf in Teil B. "Besonderer Teil", Zu Artikel 2 Nummer 3 Satz 5, geäußerte Auffassung der Bundesregierung, dass das neue System eine Feststellung der Überbelegung in den Ställen ermögliche, nicht geteilt wird.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 83/1/14** ersichtlich.